



**Stadt
Wien**

Technische
Stadterneuerung

Förderrichtlinie für Wärmepumpen

Ausgabe Dezember 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN
2. VORAUSSETZUNGEN
3. FÖRDERBARE SANIERUNGSMASSNAHMEN
4. NICHT FÖRDERBARE SANIERUNGSMASSNAHMEN
5. ERFORDERLICHE UNTERLAGEN
6. FÖRDERUNG
7. BEARBEITUNG DES FÖRDERANTRAGES
8. ZUSTÄNDIGE STELLE

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Gemäß den Bestimmungen des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes (WWFSG 1989) und der dazu ergangenen Sanierungsverordnung i.d.g.F. vergibt die Stadt Wien im Rahmen der Wohnungsverbesserung einen Förderzuschuss für die Errichtung von Zentralheizungsanlagen mit hocheffizienten alternativen Energiesystemen oder bei Umstellung oder Nachrüstung vorhandener Heizanlagen auf Fernwärme (Wärmebereitstellungsanlagen) oder außerhalb des Fernwärmeversorgungsgebietes auf hocheffiziente alternative Energiesysteme in Verbindung mit der Umstellung des Heizungssystems auf ein Niedertemperaturheizsystem in Ein-, Zweifamilien-, Reihen- oder Kleingartenwohnhäuser (Eklw - Widmung).

2. VORAUSSETZUNGEN

Folgende Personen können eine Förderung erhalten:

- Inhaber*innen von Eigenheimen oder Kleingartenwohnhäusern,
- Inhaber*innen, Mieter*innen bzw. Nutzungsberechtigte von Reihenhäusern.

Weitere Fördervoraussetzungen:

- Förderungswerber*in muss den Hauptwohnsitz an der Förderadresse (spätestens nach Endabrechnung) führen,
- bei Ein-, Zweifamilien- und Reihenhäuser muss die Baubewilligung älter als 20 Jahre sein,
- das Förderobjekt muss sich außerhalb des Fernwärmeversorgungsgebiets befinden (ansonsten nur Fernwärmeeinbau),
- Wärmepumpen, müssen nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Beschluss zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Warmwasser-Heizgeräte (2014/314/EU), ABl. L 164 vom 03.06.2014 S. 83, zertifiziert sein (EU-Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in diesem Beschluss festgelegten Mindestanforderungen entsprechen, abzurufen unter dem Link - www.produktdatenbank-get.at/ (Wärmepumpen die nicht in der Datenbank aufscheinen sind nicht förderbar),
- das Heizsystem ist auf ein Niedertemperaturheizsystem umzustellen, d.h. Vorlauftemperatur max. 40° C, z.B. Fußboden- oder Wandheizung bzw. Niedertemperaturheizkörper (ausgenommen Fernwärmeanschluss) und das bestehende Heizsystem muss demontiert werden,
- das Heizsystem ist nach Möglichkeit mit Solaranlagen (thermisch oder Photovoltaik) zu kombinieren.
Als Maßstab, ob solare Unterstützung möglich ist, wird der Solarpotenzialkataster der Stadt Wien herangezogen; abzurufen unter dem Link - www.wien.gv.at/stadtentwicklung/stadtvermessung/geodaten/solar/.

Bei solarthermischer Unterstützung sind mind. 5 m² Standardkollektoren bzw. mind. 3 m² Vakuumröhren und eine Speicher/Pufferspeicher mit einem Inhalt von mind. 300 l erforderlich, bei Photovoltaikanlagen mindestens eine Leistung von 1 kWp.

3. FÖRDERBARE SANIERUNGSMASSNAHMEN

Errichtung von Zentralheizungsanlagen mit hocheffizienten alternativen Energiesystemen oder bei Umstellung oder Nachrüstung vorhandener Heizanlagen in Verbindung mit der Umstellung des Heizungssystems in Ein-, Zweifamilien-, Reihenhaus oder Kleingartenwohnhauses (Eklw - Widmung) auf ein Niedertemperaturheizsystem (Vorlauf max. 40° C- ausgenommen Fernwärmeanschluss).

4. NICHT FÖRDERBARE SANIERUNGSMASSNAHMEN

- das Förderobjekt befindet sich innerhalb des Fernwärmeversorgungsgebiets (ausschließlich Fernwärmeanschluss förderbar),
- die Baubewilligung bei Ein-, Zweifamilien- und Reihenhäuser ist nicht älter als 20 Jahre,
- Wärmepumpe entspricht nicht dem EU-Umweltzeichenkriterien (scheint nicht in der Datenbank auf),
- die Vorlauftemperatur übersteigt 40° C (ausgenommen Fernwärmeanschluss),
- keine Unterstützung mit Solaranlagen.

5. ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular: Download unter <https://www.wien.gv.at/formularserver2/user/formular.aspx?pid=f5d74cfb2be34cd78b644abc3434e6f2&pn=Bc968b0d966494645a38fc0bf7294fdc0>,
- Zustimmung der Hausverwaltung bzw. der Hauseigentümer*innen:
 - Bei Mietobjekten und Genossenschaftsobjekten -> schriftliche Erklärung der Vermieter*innen (siehe Antragsformular)
 - Bei Mietobjekten in städtischen Wohnhäusern -> Zustimmungserklärung von Wiener Wohnen für Sanierungsarbeiten im Sinne des WWFSG 1989
 - Bei Eigenheimen -> Auszug aus dem Grundbuch als Nachweis des Eigentums
 - Bei Kleingartenwohnhäusern -> Auszug aus dem Grundbuch als Nachweis des Eigentums, oder Pachtvertrag im Falle der Nutzung als Pächter*in bzw. Zustimmungserklärung des Kleingartenvereins im Falle der Nutzung als Mieter*in,
- Bankverbindung -> Angabe der Bankverbindung (Bankinstitut, IBAN, BIC)
- Technische Unterlagen bestehend aus: Datenblatt bei Wärmepumpe und der Solarkollektoren, technische Beschreibung in Kurzform (verwendete Gerätetypen Art der Wärmeabgabe, Art der Warmwasserbereitung, Anlagenschema),

- Wasserrechtsbescheid der Abteilung Wasserrecht - (bei Wasser/Wasser Wärmepumpen bzw. Bestätigung der Abteilung Wasserrecht bei Sole/Wasser Wärmepumpen mit Vertikalkollektor(en), auf die das Anzeigeverfahren anzuwenden ist), bzw. Fertigstellungsbescheid der Abteilung Wasserrecht (nur bei Wasser/Wasser-Wärmepumpen – sofern vorgesehen),
- Gegebenenfalls Baubewilligungsbescheid der Abteilung Baupolizei für Wärmepumpen in Schutzzonen,
- Angebote bzw. Kostenvoranschläge aufgegliedert in Einzelpositionen und Aufmaß – keine Pauschalpreise.
Eine Einreichung mittels Rechnungen (nicht älter als 6 Monate) über die erbrachten Arbeitsleistungen mit Rechnungsnummern von befugten Unternehmen mit nachweislich aufrechter Gewerbeberechtigung zum Zeitpunkt der Erbringung ist möglich. In diesem Fall ist unbedingt durch die/den Förderungswerber*in darauf zu achten, dass die Ausführung den Förderungsrichtlinien entspricht.

Hinweis: Eigenleistungen und bloße Materialkosten werden nicht anerkannt.

NICHT VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLTE ANTRÄGE BZW. ANTRÄGE, DIE NICHT MIT DEN ZUR BEURTEILUNG NOTWENDIGEN DOKUMENTEN VERSEHEN SIND, KÖNNEN NICHT BEARBEITET WERDEN!

6. FÖRDERUNG

- Einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss im Ausmaß von 35 % der anerkannten förderbaren Kosten (max. 12.250,00 Euro). Anerkannt wird eine Maximalsumme von 35.000,00 Euro (brutto) pro Förderobjekt.

Die Überweisung der Förderungsleistung auf ein von den Förderungswerber*innen anzugebendes Konto erfolgt nach Fertigstellung und Überprüfung der Endabrechnung durch die Abteilung Technische Stadterneuerung (MA 25).

7. BEARBEITUNG DES FÖRDERANTRAGES

Die Bearbeitung des Förderantrages erfolgt nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen.

8. ZUSTÄNDIGE STELLE

Beratungsgespräch bzw. Informations- und Einreichstelle

Infopoint für Wohnungsverbesserung:

Wien 20, Maria-Restituta-Platz 1,

6.Stock, Zimmer 6.09

Telefon: +43 1 4000-74860

Telefonische Beratung:

Montag bis Freitag von 8:00 bis 15:00 Uhr – bitte folgen Sie den Anweisungen des Tonbandes!

Persönliche Beratung vor Ort:

Montag bis Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr

Infopoint für Wohnungsverbesserung

20., Maria-Restituta-Platz 1 – 6. Stock.

Abgabe von Förderanträgen in der Kanzlei:

Montag bis Freitag von 7:30 bis 15:30 Uhr

Internet: <https://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbautechnik/infopoint/>.